

**33. Änderung der Satzung für
das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
vom 27.12.2012**

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 24. November 2012 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 30. März 1974 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Mai 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 488), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 letzter Satz wird Buchstabe c) gestrichen.

2. In § 8 wird nachfolgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses haften lediglich für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Für die Aufsichtsausschussmitglieder und die Vertretungsberechtigten hat das Versorgungswerk angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen.“

3. In § 9 Absatz 2 wird nachfolgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haften lediglich für den Schaden, der dem Versorgungswerk aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. Für die Verwaltungsausschussmitglieder und die Vertretungsberechtigten hat das Versorgungswerk angemessenen Versicherungsschutz sicherzustellen.“

4. § 20 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag muss unter Nennung des gewünschten Zeitpunktes des Beginns der Altersrente mindestens einen Monat vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente (1) an das Versorgungswerk gerichtet werden und ist bindend.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 05.12.2012

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein


Dr. K. Ulrich Rubehn
- Präsident -

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 13. Dezember 2012



**Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Kiel, 27.12.12

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. K. Ulrich Rubehn
- Präsident -



Dr. Michael Brandt
- Vizepräsident -